

SATZUNG
der
Allgäuer Motorsportfreunde e.V. im ADAC

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 07. April 1982 gegründete Club „Allgäuer Sportgemeinschaft Oberjoch e.V. im ADAC“ gibt sich nach Änderung gemäß Beschluss vom 21.11.2006 und nach Neufassung mit Beschluss vom 14.03.2018 nunmehr folgende Satzung.
- II. Der Motorsportclub führt den neuen Namen: „Allgäuer Motorsportfreunde e.V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Sonthofen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sonthofen unter Nr. 20904 eingetragen.
- III. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- I. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Clubs ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Motorsports, sowie der Verkehrssicherheit.

Der Club verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch

- a) die Durchführung von Motorsportveranstaltungen und Förderung des Motorsports.
- b) die Förderung von Motorsportlern
- c) die Betreuung und Beratung von Motorsporttreibenden bei der Sportausübung
- d) die Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Motorsport - treibenden
- e) die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Sicherheit von Sport- und Veranstaltungsteilnehmern
- f) die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit
- g) die Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Vereinen und Organisationen des Automobilsports
- h) die Durchführung von geselligen Veranstaltungen für die Clubmitglieder.

- III. Mittel des Clubs dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Clubs verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Jede an dem Zweck und den Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Clubs können nur Volljährige sein.
- II. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- III. Der Verein trägt dafür Sorge, dass möglichst alle seine Mitglieder, mindestens jedoch 30, parallel zu ihrer Mitgliedschaft im Verein auch ordentliche Mitglieder des ADAC e. V., München sind.

§ 4 Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Club muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und evtl. Aufnahmegebühren, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- II. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint.

- III. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax oder per E-Mail mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II.
- III. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Clubs.
- II. Abstimmungen erfolgen offen und können auch mit Unterstützung elektronischer Hilfsmittel durchgeführt werden.

- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine offene Abstimmung beschließen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch offene Abstimmung entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- VI. Die Mitglieder des Clubs, die zugleich ordentliche Mitglieder des ADAC e. V. München und damit auch Mitglieder des ADAC Südbayern e. V. sind, werden bei der Mitgliederversammlung des ADAC Südbayern e. V. durch Delegierte vertreten. Für je angefangene 100 ordentliche Mitglieder des ADAC Südbayern e. V. sind in der Mitgliederversammlung des Clubs von den anwesenden ordentlichen ADAC Mitgliedern aus ihren Reihen ein Delegierter sowie Ersatzdelegierter für eine Amtsdauer von höchstens vier Jahren zu wählen, und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen.
Gehört ein Mitglied mehreren ADAC Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem ADAC Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst. Ausgeschlossen von aktivem und passivem Wahlrecht für Delegierte sind jedoch Mitglieder, die in einem festen Beschäftigungsverhältnis zu einem ADAC Regionalclub, zum ADAC Gesamtclub, zu einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind.
- VII. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Vorstand des ADAC Südbayern e.V. ist die Niederschrift innerhalb von vierzehn Tagen zu übersenden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs einzuberufen.

§ 11 Der Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1. der/die Vorsitzende
 - 2. der/die stellvertretende Vorsitzende
 - 3. der/die Schatzmeister/in
 - 4. der/die Schriftführer/in
 - 5. der/die Sportleiter/in
- II. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Club gemäß § 26 BGB. Jede/r von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende den/die Vorsitzende/n nur im Falle seiner/ihrer Verhinderung vertreten darf.

- III. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom/der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die in § 11 Ziffer 1 unter den ungeraden Nummern bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im Zweijahreswechsel mit den unter den geraden Nummern genannten Vorstandsmitgliedern zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig.
- VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.

§ 12 Ehrenämter, Begünstigungsverbot, Aufwandsersatz, Ehrenamtspauschale

- I. Sämtliche Ämter im Club sind Ehrenämter. Die Mitglieder sind für den Club unentgeltlich tätig.
- II. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwandsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- I. Der Ortsclub erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) auch unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Namen und Anschrift, Bankverbindung (Lastschriftzug), Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein.
- II. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Ortsclub personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Ortsclub stellt

hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- III. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Dieser Verwendung der Daten können die Mitglieder jederzeit im Verein widersprechen, wobei dann aber eine Weiterführung der Mitgliedschaft nicht mehr möglich ist. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- IV. Im Ehrenamt tätige Mitglieder sind im Umgang mit vertraulichen Informationen und Unterlagen zu besonderer Sorgfalt verpflichtet und geben keine vertraulichen Informationen an unberechtigte Dritte weiter. Vertrauliche Unterlagen sind nach Ende der Tätigkeit im Ehrenamt dem Ortsclub zurückzugeben.

§ 15 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die ADAC Luftrettung gGmbH, München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Club-Mitglied ist das Amtsgericht Sonthofen.

Missen-Wilhams, den 14.03.2018

Reinhold Schmid

1.Vorsitzender